

Vorführpflicht von Fahrzeugen aus dem Ausland

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen EG- Typgenehmigte Fahrzeuge und nicht EG- Typgenehmigte Fahrzeuge

EG- Typgenehmigte Fahrzeuge

mit CoC

Neufahrzeuge / Tageszulassungen
FIN-Bestätigung durch
Prüforganisation
Bescheinigung des Herstellers /
Frzg Händler, dass noch keine
in- und ausl. Fahrzeugpapiere
ausgestellt worden sind

Keine Vorführung nötig!
(alternativ Vorführung möglich)

Bei restlichen Fahrzeugen ist bei
Vorsprache zu prüfen, ob das
Fahrzeug in GE steht.

Vorführschein für denselben Tag
oder Vorab am Vortag
FIN-Bestätigung einer Prüf- oder
Überwachungsorganisation wird
nicht angenommen.
Hier gilt § 6 Abs. 8 FZV
Identität des Fahrzeugs durch die
Zulassungsbehörde zu klären.

Vorführung!

ohne CoC

Neufahrzeug / Tageszulassungen
Zweitschrift der CoC vom
Hersteller

FIN-Bestätigung durch
Prüforganisation
Bescheinigung des Herstellers /
Frzg Händler, dass noch keine
in- und ausl. Fahrzeugpapiere
ausgestellt worden sind

Keine Vorführung nötig!

Falls keine Bestätigung oder
Herstellerbescheinigung vorliegt
gilt hier § 6 Abs. 8 FZV
Identität des Fahrzeugs durch die
Zulassungsbehörde zu klären

Vorführung!

ohne CoC

Gebraucht Fahrzeug

Zweitschrift CoC vom Hersteller
oder Datenblatt einer Prüf- oder
Überwachungsorganisation.

Bei EG- Typgenehmigten
Fahrzeugen ist rechtlich keine
Abnahme nach § 21 StVZO
möglich.

Gültiger HU- Bericht

Vorführung nötig!

nicht EG-Typgenehmigt

Abnahme nach § 21 StVZO
zwingend erforderlich.
(wenn nicht CoC vorliegt in dem
das Fahrzeug EG-
Typgenehmigt ist)

Die Abnahme beinhaltet unter
anderen die FIN- Bestätigung und
gültige HU nach § 29 StVZO

Keine Vorführung nötig!

Beispiel Schweiz: Fahrzeug ist
nicht innerhalb der EU zugelassen